

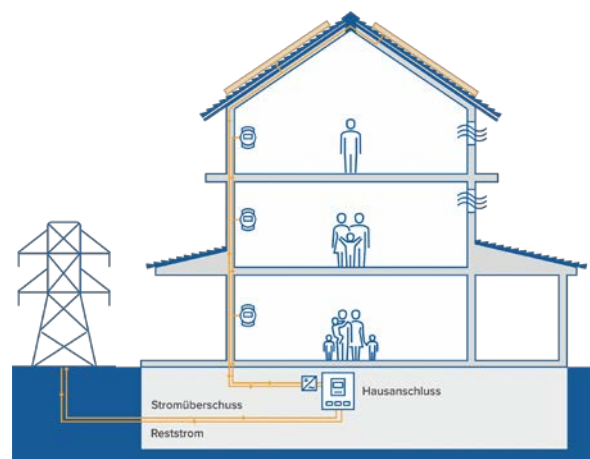
Kleine Anfrage Nr. 2019/34
betreffend Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger

In einer Kleinen Anfrage vom 4. November 2019 stellt Kantonsrat René Schmidt verschiedene Fragen zu den Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Nach altem Recht war jede Mietwohnung gegenüber dem Verteilnetzbetreiber eine eigene Stromverbrauchsstelle. Dank der Energiestrategie 2050 ist es in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 nun möglich, dass mehrere Verbrauchsstellen gemeinsam einen «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) gründen. Der gesamte Zusammenschluss teilt sich somit einen Anschluss an das öffentliche Netz und ist eine einzige Stromverbrauchsstelle. Der Vorteil ist, dass der ZEV einen höheren Stromverbrauch selber produzierter (erneuerbarer) Energie aufweist und dadurch die Menge der Rückspeisung von überschüssigem Strom ins öffentliche Stromnetz, welche von den meisten Elektrizitätswerken verhältnismässig tief vergütet wird, abnimmt. Das bringt den Liegenschafteneigentümern und Mietern finanzielle Vorteile und fördert die nachhaltige Stromproduktion.



Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 mit einer Änderung der Energieverordnung die Rahmenbedingungen für den ZEV präzisiert. Die Änderungen sind am 1. April 2019 in Kraft getreten.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, die Hürden für die Erstellung eines ZEV so gering wie möglich zu halten. Da der ZEV gesamtschweizerisch geregelt ist und die Überwachung der

Anschlusskosten der Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) obliegt, sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons allerdings gering.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Welche Leistungen zahlt man mit den Anschlussgebühren? Betreffen diese ausschliesslich die Erstellung der Anschlussleitungen und -sicherungen oder auch Leistungen in den vorgelagerten Netzebenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?*

Beim Anschluss eines Gebäudes an das Verteilnetz werden einmalig Gebühren erhoben. Diese umfassen mit den Netzanschlusskosten das Erstellen der eigenen Anschlussleitungen und mit dem Netzkostenbeitrag einen Beitrag für die vorgelagerten Netze. Dieser Beitrag dient dazu, dass ein bedarfsgerechter Netzausbau erfolgen kann, und hängt von der Leistungsbeanspruchung des Verteilnetzes ab. Die Berechnungsgrundlagen sind je nach Verteilnetzbetreiber etwas unterschiedlich und sind abhängig von der Art der Liegenschaft und/oder der Absicherung des Anschlusses.

2. *Wie sind die Besitzverhältnisse der Leitungen in der untersten Netzebene?*

Wie die gesamte unterste Netzebene (Netzebene 7) ist der Anschluss nach Installation im Eigentum des Verteilnetzbetreibers. Zum Anschluss gehören sowohl die Leitung zum Hausanschlusskasten wie auch der Hausanschlusskasten inklusive Anschlussstromunterbrecher (Sicherung). Leitungen innerhalb eines ZEV liegen in seinem Eigentum. Dazu nachfolgend mehr (siehe Antwort zu Frage 3).

3. *Wenn in einem Quartier ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch realisiert werden soll, müssen die Energieversorger das Verteilnetz für den Stromaustausch innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung stellen? Wenn ja, zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen? Wenn nein, weshalb nicht, wäre diese Nutzung dem Netzversorger auf freiwilliger Basis möglich und mit welchen Massnahmen/Gesetzesanpassungen könnte sie ermöglicht werden?*

Das Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) enthält in Art. 17 EnG die Rechtsgrundlage für den ZEV. Der Zusammenschluss erfolgt mittels einer Vereinbarung. Gemäss Art. 18 EnG sind die am Zusammenschluss Beteiligten gegenüber dem Netzbetreiber wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln mit einem

einzigem Messpunkt (in der Skizze oben als «Hausanschluss» bezeichnet). Die Energieverordnung des Bundes vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) regelt die Details. Danach gilt als am Ort der Produktion (und damit als Eigenverbrauch im Sinne von Art. 16 Abs. 1 EnG) selber verbraucht nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat (Art. 14 Abs. 3 EnV). Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben ist es somit nicht möglich, dass ein ZEV das Verteilnetz des Netzbetreibers nutzt. Vielmehr befinden sich die Leitungen im Eigentum der zusammengeschlossenen Parteien. Seitens Verteilnetzbetreiber erfolgt die Versorgung nur noch über einen einzigen Netzanschluss.

Die Behandlung eines Quartiers zu Vorzugskonditionen wäre dem Netzbetreiber nicht möglich. Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7) bestimmt, dass vergleichbare Endverbraucher bei der Tarifgestaltung gleich behandelt werden (vgl. Art. 6 StromVG). Gemäss Art. 6 Abs. 4 StromVG darf bei der Tarifgestaltung der Umstand, dass Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden. Auch das kantonale Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 (EIG, SHR 731.100) hält fest, dass gebundene Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe zu gleichen Konditionen zu versorgen sind (Art. 9 Abs. 2 EIG). Eine Quersubventionierung durch vergünstigte Konditionen in der Netznutzung (Netzanschlussgebühren, Netznutzungsentgelte, Abtretung von Netzanlagen, Dienstleistungen wie Ablesung und Abrechnung) ist dem Netzbetreiber somit untersagt. Gemäss dem Leitfaden Eigenverbrauch, welcher von EnergieSchweiz erstellt wurde, gilt die Regelung, dass bei der Gründung eines ZEV allenfalls bestehende Infrastruktur (z.B. Erschliessungsleitungen, Messeinrichtungen) des Verteilnetzbetreibers, welche von diesem nicht mehr benötigt werden, dem ZEV zu marktüblichen Konditionen abgetreten (Verkauf, Verpachtung) werden kann.

4. *Wie handhabt das EKS die Fragen 1 bis 3?*

Für die allgemeingültigen Rahmenbedingungen verweisen wir auf die vorangehenden Ausführungen (Antworten zu den Fragen 1 bis 3), welche auch für die EKS gelten bzw. von dieser so gehandhabt werden. In Bezug auf Frage 1 kann ergänzt werden, dass sich die Netzkostenbeiträge nach der Absicherung des Abschlusses richten. Die Tarife der EKS für die Anschlussgebühren sind im Internet aufgeschaltet (Link: [CH Netzan-schlusspreise 2020 EKS](#)).

5. *Welches Kontrollorgan überwacht die Preissetzung der Anschlussgebühren gemäss Fragen 1 bis 3 im Kanton Schaffhausen?*

Die Überwachung der Gebühren findet durch die ElCom statt (vgl. Art. 22 StromVG). Die ElCom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Die Netzbetreiber müssen Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge ausweisen und die Kostenrechnung jährlich der ElCom zur Prüfung vorlegen (Art. 11 StromVG).

Schaffhausen, 23. Januar 2020

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger